

---

## **Reglement des Schülerhorts Neuhausen am Rheinfall**

vom 12. Januar 2016<sup>1</sup>

### **1. Angebot**

Der Schülerhort ist ein ausserschulisches, familienergänzendes Betreuungsangebot der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Der Hort nimmt Kinder aller Nationen im Kindergarten- und Schulalter auf. Basierend auf einem pädagogischen Konzept werden die Kinder in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit begleitet. Der Hort bietet Unterstützung bei den Hausaufgaben und regt zur sinnvollen Freizeitgestaltung an.

### **2. Hortregeln**

<sup>1</sup>Kinder, die den Hort besuchen, müssen den Kindergarten- und Schulweg alleine gehen.

<sup>2</sup>Das Betreuungspersonal schickt Kinder nur in Absprache und mit schriftlicher Bestätigung der Eltern alleine nach Hause.

<sup>3</sup>Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre und begleitet die Kinder beim Lernen. Die Verantwortung zur Erledigung der Hausaufgaben liegt aber bei den Eltern.

### **3. Öffnungszeiten**

<sup>1</sup>Der Hort ist von Montag bis Freitag durchgehend von 6.15 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup>Betriebsferien sind jeweils in den mittleren drei Sommerferienwochen sowie in der zweiten Herbstferienwoche. Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an allgemeinen Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

#### 4. Betreuungsmodule

Modul 1	Ganztagsbetreuung	06.15-18.00 Uhr
Modul 2	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	
	Vormittag	06.15-13.30 Uhr
	Nachmittag	12.00-18.00 Uhr
Modul 3	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	
	Vormittag	06.15-12.00 Uhr
	Nachmittag	13.15-18.00 Uhr
	Mittagstisch nur Mittagessen	
	Mittagstisch	12.00-13.30 Uhr

<sup>1</sup>Es werden nur Kinder aufgenommen, die mindestens zwei Tage pro Woche Modul 1, 2 oder 3 besuchen.

<sup>2</sup>Am Mittwochnachmittag und während der Schulferienbetreuung können die Kinder zwischen 13.30 und 16.30 Uhr nicht abgeholt werden, da in dieser Zeit oft gemeinsame Ausflüge stattfinden.

<sup>3</sup>Während den Schulferien können die Module gewechselt werden, dies erfolgt in schriftlicher Form und ist verbindlich. Der Reservationstarif wird dabei nicht berücksichtigt.

#### 5. Vertragsänderungen und Kündigung

<sup>1</sup>Der vereinbarte Betreuungsumfang kann jeweils auf den ersten Tag eines Kalendermonates geändert werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

<sup>2</sup>Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Hortleitung erfolgen. Während der Kündigungsfrist wird der gebuchte Betreuungsumfang in Rechnung gestellt, auch wenn das Angebot nicht beansprucht wird.

## 6. Versicherung und Haftung

<sup>1</sup>Die Eltern sind sowohl für die Kranken- und Unfallversicherung als auch für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.

<sup>2</sup>Für mutwillige Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für mitgebrachte Gegenstände und Spielsachen übernimmt der Hort keine Haftung.

## 7. Abwesenheit, Krankheit, Unfall

<sup>1</sup>Abwesenheiten des Kindes müssen dem Hort gleichentags bis spätestens 7.00 Uhr mitgeteilt werden. Bei rechtzeitiger Abmeldung wird der Reservationstarif verrechnet, ansonsten ist der Volltarif fällig. Absenzen können nicht kompensiert werden.

<sup>2</sup>Kranke Kinder können im Hort nicht betreut werden. Medikamente werden nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

<sup>3</sup>In Notfällen ist das Hortpersonal berechtigt, unverzüglich einen Arzt oder den Notfall im Kantonsspital Schaffhausen zu kontaktieren.

## 8. Tarifberechnung

<sup>1</sup>Der Tagestarif im Schülerhort wird nach dem Bruttoeinkommen berechnet, das sich wie folgt berechnet:

Einkommen / Bruttojahresgehalt  
+13. Monatslohn  
+ Familien und Kinderzulagen  
+ Unterhaltszahlungen und Alimenten  
+ Einkommen aus Renten  
+ Einkommen aus Nebenerwerb  
+ Unregelmässige Einkommen

<sup>2</sup>Wenn beide Erziehungsberechtigte arbeiten und zusammen leben, werden beide Einkommen zusammengezählt.

<sup>3</sup>Konkubinatspaare sind Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft gleichgestellt.

<sup>4</sup>Für die jährliche Neuberechnung ist jeweils die Lohnabrechnung des Monats Januar massgeblich. Der berechnete Tarif wird jeweils ab der Februarabrechnung verwendet.

<sup>5</sup>Bei unregelmässigem Einkommen dient die Jahreslohnsomme des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.

<sup>6</sup>In Härtefällen und auf Antrag kann die zuständige Referentin/der zuständige Referent Abweichungen beschliessen.

## 9. Tarif/Kosten

Bruttoeinkommen in CHF		Staffeltarif in CHF / Tag
-	35'000	17.00
35'001	- 40'000	18.00
40'001	- 45'000	20.00
45'001	- 50'000	22.00
50'001	- 55'000	24.00
55'001	- 60'000	26.00
60'001	- 65'000	28.00
65'001	- 70'000	30.00
70'001	- 75'000	32.00
75'001	- 80'000	34.00
80'001	- 85'000	37.00
85'001	- 90'000	40.00
90'001	- 95'000	44.00
95'001	- 100'000	49.00
100'001	- 105'000	55.00
105'001	- 110'000	60.00
110'001	- 115'000	66.00
115'001	- 120'000	76.00
120'001	-	86.00

Modul 1	Tagestarif	100 % des Staffeltarifs
Modul 2	Tagestarif	75 % des Staffeltarifs (Mindesttarif CHF 17.--)
Modul 3	Tagestarif	60 % des Staffeltarifs
	Mittagstisch	15.-- CHF
Reservationstarif		50 % des Staffeltarifs

<sup>2</sup>Bei Kindern die nicht in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wohnen, wird ein Zuschlag von CHF 30.00/Tag bis zum Erreichen des maximalen Beitragssatzes erhoben.

<sup>3</sup>Die Kosten für gemeinsame Hortausflüge inklusive der Kosten für den öffentlichen Verkehr tragen die Eltern.

---

<sup>1</sup>Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Januar 2016, In-Kraft-Setzung per 1. April 2016. Mit der In-Kraft-Setzung wird der Tarif vom 19. November 2002 aufgehoben.